

Statuten des „Vereines Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum“

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Verein Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum“

(im Folgenden kurz: "Verein").

Er hat seinen Sitz in Innsbruck und übt seine Tätigkeiten vorrangig in den Grenzen des historischen Landes Tirol, wie sich dieses seit Beginn der Neuzeit darstellt (im Folgenden kurz: „Tirol“) aus. Der Verein wurde 1823 gegründet. Seinen Namen führt er nach dem damaligen Erzherzog-Thronfolger, späteren Kaiser Ferdinand I, der bei der Gründung das Protektorat über den Verein übernommen hat.

§ 2

Zweck des Vereines

Zweck der nicht auf Gewinn gerichteten Tätigkeiten des Vereines ist die Förderung und nachhaltige Entwicklung der Kunst, Kultur, Wissenschaft und Forschung in Tirol hinsichtlich Kultur, Kunst, Natur, Wirtschaft und Technik in historischer und zeitgenössischer Sicht und der Geschichte, dies insbesondere durch den Betrieb oder die Gewährleistung des Betriebes des „Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum“ und sonstiger entsprechender kultureller Einrichtungen.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) die Sammlung, Dokumentation, Bewahrung, Restaurierung, Pflege, Schaustellung und Vermittlung insbesondere alles dessen, was Erzeugnis der Natur und der Menschen in Tirol oder als Werk der Wissenschaft und Kunst von Interesse und Bedeutung ist,
 - b) die Gewährleistung der Führung und Ausgestaltung musealer und bibliothekarischer Einrichtungen, insbesondere des „Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum“, an allen seinen Standorten, mit all seinen Sammlungen und dem damit jeweils verbundenen Vermögen, welches im Eigentum des Vereines oder in dessen Rechtsbesitz steht,

- c) die Durchführung von Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen,
- d) das Betreiben und Fördern der wissenschaftlichen Erforschung Tirols, seiner Kultur, Kunst, Natur, Wirtschaft und Technik in historischer und zeitgenössischer Sicht,
- e) die Durchführung wissenschaftlicher Forschung und Lehre in Tirol und
- f) die damit verbundene Herausgabe von Publikationen und Dokumentationen,

wobei der Verein seine Tätigkeiten entweder selbst erbringen oder durch Dritte erbringen lassen kann, wenn deren Wirken dem Verein aufgrund vertraglicher Bindungen wie eigenes Wirken zugerechnet werden kann. Der Verein ist in diesem Zusammenhang insbesondere berechtigt, zur Erfüllung seines Vereinszweckes im Sinne des § 2 auch Kapitalgesellschaften, die ebenfalls die Förderung und nachhaltige Entwicklung von Kunst, Kultur, Wissenschaft und Forschung bezwecken, heranzuziehen und sich an solchen – sofern es sich dabei um gemeinnützige Kapitalgesellschaften handelt – auch zu beteiligen.

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge und Spenden,
 - b) Eintrittsgelder zu den vom Verein selbst veranstalteten Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Vereinszweck,
 - c) Bearbeitungsgebühren, Leihgebühren und sonstige Abgeltungen von Leistungen im Zusammenhang mit dem Vereinszweck,
 - d) Subventionen und Sponsorleistungen,
 - e) Eintrittsgelder und sonstige Einnahmen im Zusammenhang mit der Führung und Vermarktung musealer Einrichtungen,
 - f) Einnahmen aus der entgeltlichen oder teilentgeltlichen Überlassung eigenen Vermögens für museale Zwecke, insbesondere von Sammlungen und Sammlungsteilen sowie Liegenschaften und Liegenschaftsteilen,
 - g) Erwerbe von Todes wegen, Schenkungen sowie
 - h) Erträge aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften
 - i) sonstige Einnahmen und Zuwendungen.

§ 4

Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen sein.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, denen die Erfüllung des Vereinszwecks ein Anliegen ist und die als solche aufgenommen worden sind.

- (3) Außerordentliche Mitglieder sind jene, die die Ziele des Vereines in besonderer Weise unterstützen, und zwar
 - a) die Ehrenmitglieder,
 - b) die Träger der Franz von Wieser-Medaille und
 - c) die Träger der Verdienst-Medaille.
- (4) Mitglieder können über schriftlichen Antrag in den Verein aufgenommen werden, wenn der Vorstand – ausgenommen den Fall des § 8 Absatz (7) lit. g) – die Aufnahme beschließt. Die Mitglieder erhalten nach der Aufnahme in den Verein einen Mitgliedsausweis und eine Ausfertigung der Statuten des Vereines.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Den Mitgliedern steht das aktive und passive Wahlrecht und das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Im Falle von juristischen Personen oder Personenvereinigungen stehen diese Rechte den jeweils vertretungsbefugten natürlichen Personen zu.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben fristgerecht ihren Mitgliedsbeitrag zu zahlen (§ 8 Absatz (7) lit. e)); außerordentliche Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten sowie die ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, von ihnen gegenüber dem Verein eingegangene finanzielle Verpflichtungen pünktlich und vollständig zu erfüllen sowie die Interessen und das Ansehen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was für das Ansehen und den Zweck des Vereines von Nachteil wäre.
- (4) Das Entgelt für den Besuch der Schausammlungen und der Sonderausstellungen sowie die Benützung der Bibliothek ist für sämtliche Mitglieder mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages abgegolten, soweit ein solcher erhoben wird. Dies gilt auch für den Fall, dass die Betriebsführung musealer oder bibliothekarischer Einrichtungen Dritten übertragen wird, deren Wirken dem Verein aufgrund vertraglicher Bindungen zuzurechnen ist; diesfalls hat der Verein mit den Dritten entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Die Mitglieder sind darüber hinaus berechtigt, nach Maßgabe von Vorstandsbeschlüssen an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen sowie die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Der Mitgliedsausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Für Mitglieder, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Kapitalgesellschaft gemäß § 3 Absatz (2) letzter Satz stehen, ruht für die Dauer dieses Beschäftigungsverhältnisses das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der Organe nach § 7 Absatz (1) lit. b) „Vorstand“, d) „Aufsichtsrat“ und g) „Rechnungsprüfer“; Mitglieder der vorgenannten Organe haben, wenn sie in ein Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder

zu einer Kapitalgesellschaft gemäß § 3 Absatz (2) letzter Satz eintreten, ihre entsprechende Organfunktion unverzüglich zurückzulegen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss, bei natürlichen Personen auch durch Tod, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Auflösung.
- (2) Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines Vereinsjahres (§ 19) zu; zur Fristwahrung genügt die Versendung. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur erfolgen, wenn dasselbe seinen Verpflichtungen aus der Vereinsmitgliedschaft nicht nachkommt, insbesondere gegen die Interessen des Vereines handelt, das Ansehen des Vereines schädigt oder als ordentliches Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Aufforderung länger als zwei Jahre hindurch im Rückstand geblieben ist. Der Ausschluss wird von der Mitgliederversammlung – auf Antrag des Vorstandes – beschlossen. Dem Mitglied, über dessen Ausschluss Beschluss gefasst wird, kommt diesfalls kein Stimmrecht zu.
- (4) Mitglieder, die ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer aufgrund des Mitgliedschaftsverhältnisses gemäß der vorliegenden Statuten gegenüber dem Verein erbrachten Leistungen, insbesondere auch nicht auf Rückerstattung gezahlter Mitgliedsbeiträge; diese sind auch für jenes Vereinsjahr (§ 19), in dem der Austritt oder der Ausschluss wirksam wird, in voller Höhe zu entrichten.
- (5) Gegen den Beschluss auf Ausschluss eines Mitgliedes ist binnen vier Wochen mittels eingeschriebenen Briefes die Berufung an die Schlichtungseinrichtung (§ 17) zulässig. Bis zur rechtskräftigen Erledigung des Streitfalles bleibt die Mitgliedschaft bestehen, es ruhen jedoch die Mitgliedsrechte. Die Berufung ist beim Vorstand einzubringen und hat zu ihrer Gültigkeit die Namen der vom ausgeschlossenen Mitglied zu benennenden beiden Mitglieder der Schlichtungseinrichtung zu enthalten.

§ 7

Organe des Vereines

- (1) Organe des Vereines sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand als Leitungsorgan,

- c) der Geschäftsleiter (sofern gemäß § 11 ein solcher bestellt wird),
 - d) der Aufsichtsrat,
 - e) das Kuratorium,
 - f) die Fachausschüsse,
 - g) die Rechnungsprüfer und
 - h) die Schlichtungseinrichtung.
- (2) Sämtliche Organträger – ausgenommen der Geschäftsleiter – üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern.
- (2) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch ihre vertretungsbefugten Organe und Personenvereinigungen durch ihre vertretungsbefugten Mitglieder vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied des Vereines im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist jeweils nur für eine Mitgliederversammlung zulässig; jedes Mitglied darf nur ein weiteres Mitglied vertreten.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führt das weitere Mitglied des Vorstandes den Vorsitz; in Ermangelung dessen das nach dem Geburtszeitpunkt älteste anwesende Vereinsmitglied.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich – möglichst im ersten Halbjahr – ein. Jedes Vereinsmitglied ist einzuladen; die Einladung hat schriftlich – auf welche technisch mögliche Weise auch immer – unter der dem Verein zuletzt ausdrücklich bekannt gegebenen Adresse mindestens vier Wochen im voraus unter Bekanntgabe der jeweiligen Tagesordnungspunkte im Einzelnen und unter Hinweis auf die Frist für eine allfällige Antragstellung zu erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die Versendung. Die diesbezüglichen Anträge und sonstigen Beilagen sind zeitgleich mit der Versendung bis zum Beginn der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme aufzulegen; formale Mängel der Einberufung werden durch Anwesenheit der Mitglieder oder deren Vertreter geheilt. Durch schriftlichen Antrag an den Vorstand – einlangend spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung – kann jedes Mitglied die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte verlangen und weitere Anträge stellen; eine solcherweise allenfalls ergänzte Tagesordnung ist bis zum Beginn der Mitgliederversamm-

lung zur Einsichtnahme aufzulegen und gleichzeitig auch im Internet auf der homepage des Vereines zu veröffentlichen.

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen, wenn er allein dies aus wichtigen Gründen für erforderlich hält, wenn dies die beiden anderen Vorstandsmitglieder, zwei Mitglieder des Aufsichtsrates oder fünf Prozent der Vereinsmitglieder jeweils gemeinsam schriftlich begründet unter Bezeichnung einer gewünschten Tagesordnung beantragen; diesfalls ist die außerordentliche Mitgliederversammlung binnen vier Wochen nach Einlangen des schriftlichen Antrages einzuberufen. Für die Einberufung und Abhaltung gelten dieselben Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung. Für den Fall, dass der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung nicht fristgerecht einberuft oder an einer Einberufung verhindert ist, kann die Einberufung ersatzweise durch die beiden anderen Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates erfolgen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens dreißig Mitglieder des Vereines anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind; im Falle der Nichtbeschlussfähigkeit hat nach Ablauf einer Wartezeit von einer halben Stunde eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung stattzufinden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (7) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über
 - a) die Statuten und deren Änderung,
 - b) die Wahl oder die Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, des Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreters sowie der Rechnungsprüfer,
 - c) die Kenntnisnahme des Jahresvoranschlages, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes,
 - d) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - e) die Bestimmung der Höhe und der Zahlungsmodalitäten der Mitgliedsbeiträge,
 - f) eine Beteiligung an Kapitalgesellschaften gemäß § 3 Absatz (2) letzter Satz,
 - g) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - h) den Ausschluss von Mitgliedern sowie über
 - i) die Auflösung des Vereines und dessen Abwicklung (§ 20).
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen – sofern in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch für Beschlüsse über allfällige Änderungen der Statuten. Die Wahl von Organträgern in der Mitgliederversammlung erfolgt geheim; die übrigen Abstimmungen erfolgen nicht geheim

mit Stimmkarte, es sei denn, mindestens ein Drittel der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder wünscht eine geheime Abstimmung.

- (9) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur gültigen Tagesordnung gefasst werden.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Sofern bei einem Wahlgang alle drei Vorstandsmitglieder zur Wahl stehen, hat diese nach Wahlvorschlägen zu erfolgen. Dabei muss ein solcher jeweils drei Personen und deren jeweilige Funktionen umfassen und jeweils von den auf diesem genannten Personen schriftlich im Sinne einer vorweggenommenen Annahme der allfälligen Wahl genehmigt sein. Einzelne Personen können auch auf mehreren Wahlvorschlägen aufscheinen. Sofern nicht einer der Wahlvorschläge die absolute Mehrheit erhält, ist eine Stichwahl zwischen jenen Wahlvorschlägen mit den beiden relativ größten Mehrheiten durchzuführen.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, sich durch Kooptierung bestimmter Personen – vorbehaltlich deren vorangegangener Genehmigung durch den Aufsichtsrat – für die Zeit der laufenden Funktionsperiode auf die Zahl gemäß § 9 Absatz (1) zu ergänzen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates, in Ermangelung dessen jeder Rechnungsprüfer, verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.
- (5) Die Funktionsperiode der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt höchstens drei Jahre; sofern bei der Wahl keine kürzere Zeitdauer bestimmt wird, beträgt die Funktionsperiode drei Jahre. Durch Wiederwahlen kann ein Vorstandsmitglied für eine ununterbrochene Funktionsdauer von höchstens sechs Jahren gewählt werden; eine darüber hinausgehende ununterbrochene Funktionsdauer ist nur in den Fällen der Absätze (10) und (11) möglich.
- (6) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, im Fall dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, sollte auch dieser verhindert sein, vom weiteren Vorstandsmitglied schriftlich einberufen und ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand wird nach Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen, binnen zwei Wochen unter Angabe der jeweiligen Tagesordnungspunkte im Einzelnen einberufen.

- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; Vertretung und Stimmenthaltung sind unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung dessen Stellvertreter. Der Vorstand hat für sich eine Geschäftsordnung zu beschließen, welche zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Aufsichtsrat bedarf.
- (9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder von ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Wahl des neuen Vorstandes oder Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 10

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Diese Vertretung und die Zeichnung für den Verein erfolgt in allen Bereichen durch den Vorsitzenden des Vorstandes gemeinsam mit einem zweiten Vorstandsmitglied.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines; er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Er hat seine Tätigkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auszuüben.
- (3) Dem Vorstand kommt die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten zu, die durch die Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Folgende Entscheidungen bedürfen – sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Aufsichtsrates fallen – eines Vorstandsbeschlusses:
 - a) Die Führung eines den Vorschriften des Vereinsgesetzes entsprechenden Rechnungswesens sowie die Erstellung des Jahresvoranschlags, des Jahresabschlusses und die Abfassung des Rechenschaftsberichtes,
 - b) die Angelegenheiten der außerordentlichen Verwaltung,
 - c) die Entscheidung über An- und Verkäufe, Tausch und Leihen,

- d) die Entscheidung über Veröffentlichungen, Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen,
 - e) die Entscheidung über die Verwendung und Erhaltung von Räumlichkeiten,
 - f) die Einrichtung von Fachausschüssen gemäß § 15 sowie die Berufung und Abberufung deren Mitglieder,
 - g) die Abberufung des Geschäftsleiters,
 - h) die Entscheidung über Personalangelegenheiten,
 - i) die Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen und die Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes,
 - j) die Festlegung, Ergebnisbewertung und Kontrolle der Ziele des Vereines sowie
 - k) die Verleihung der Franz von Wieser- sowie der Verdienst-Medaille.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Bei Gefahr in Verzug ist der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Dem weiteren Vorstandsmitglied (§ 9 Absatz (1)) obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Dokumentation der gefassten Beschlüsse (Beschlussammlung); Letzteres kann vom Vorstand an den Geschäftsleiter delegiert werden.

§ 11

Geschäftsleiter

- (1) Der Aufsichtsrat kann über Antrag des Vorstandes einen Geschäftsleiter bestellen und diesem bestimmte Aufgaben übertragen. Das Verhältnis des Geschäftsleiters zum Verein und zum Vorstand ist einvernehmlich schriftlich zwischen Geschäftsleiter und Vorstand festzulegen; diese Vereinbarung ist dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Der Geschäftsleiter ist gegenüber dem Vorstand weisungsgebunden.
- (2) Dem Geschäftsleiter können folgende Aufgaben übertragen werden:
- a) Die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Vertretung des Vereines hierbei,
 - b) die Führung des Rechnungswesens,
 - c) die Umsetzung der vom Vorstand erstellten Konzepte und Vorgaben,
 - d) die innere Leitung des Betriebes des Museums oder sonstiger Aktivitäten des Vereines und

- e) die Betreuung aller Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Pflege und der Instandhaltung der Sammlungen und des übrigen Vermögens des „Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum“.

§ 12

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Jedes Mitglied kann einen Wahlvorschlag – höchstens vier Personen umfassend – erstaten; dieser muss spätestens acht Tage vor der Wahl einlangen und eine Erklärung jeder einzelnen vorgeschlagenen Person enthalten, dass diese ihre allfällige Wahl bereits vorweg ausdrücklich annimmt. Aus den auf gültigen Wahlvorschlägen angeführten Personen ist eine Liste aller vorgeschlagenen Personen zu erstellen. Aus dieser Liste kann jedes Mitglied anlässlich der Wahl bis zu höchstens vier Personen auswählen; die solcherart jeweils auf eine ausgewählte Person entfallenden Wahlstimmen werden zusammengezählt. Gewählt sind der Reihenfolge nach diejenigen vier Personen, welche die meisten Wahlstimmen erhalten; im Falle von Stimmgleichheit hinsichtlich einzelner Aufsichtsratsmitglieder erfolgt die Reihung unter denjenigen Personen, die jeweils gleich viele Stimmen auf sich vereinigen, durch Los. Der Aufsichtsrat selbst bestimmt mit einfacher Mehrheit aller seiner Stimmen, welche seiner Mitglieder die Funktionen des Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreters übernehmen. Der Aufsichtsrat hat bei Tod oder Rücktritt eines seiner Mitglieder das Recht, sich durch Kooptierung für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung – in welcher die Neuwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes stattfindet – zu ergänzen. Fällt der Aufsichtsrat ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder einzuberufen.
- (3) Die Funktionsperiode eines gewählten Aufsichtsratsmitgliedes beträgt höchstens vier Jahre; sofern bei der Wahl für das einzelne Aufsichtsratsmitglied keine kürzere Zeitdauer bestimmt wird, beträgt die Funktionsperiode für dieses Mitglied vier Jahre. Durch Wiederwahlen kann ein Aufsichtsratsmitglied für eine ununterbrochene Funktionsdauer von höchstens acht Jahren gewählt werden; eine darüber hinausgehende ununterbrochene Funktionsdauer ist nur in den Fällen der Absätze (8) und (9) möglich.
- (4) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden, im Fall dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, sollte auch dieser verhindert sein, vom nach dem Geburtszeitpunkt ältesten nicht verhinderten Aufsichtsratsmitglied schriftlich einberufen und ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzung des Aufsichtsrates muss binnen vier Wochen nach der Einberufung stattfinden. Der Aufsichtsrat kann vom Aufsichtsratsvorsitzenden allein einberufen

werden, ist aber jedenfalls auch dann einzuberufen, wenn dies zwei seiner Mitglieder verlangen. Der Aufsichtsrat ist zumindest einmal vierteljährlich unter Angabe der jeweiligen Tagesordnungspunkte im Einzelnen einzuberufen, darüber hinaus jeweils nach Bedarf.

- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Vertretung und Stimmenthaltung sind unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, im Fall dessen Verhinderung dessen Stellvertreter, sollte auch dieser verhindert sein, das nach dem Geburtszeitpunkt älteste anwesende Aufsichtsratsmitglied. Der Aufsichtsrat hat für sich eine Geschäftsordnung zu beschließen.
- (7) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen jederzeit den gesamten Aufsichtsrat oder einzelne seiner Mitglieder von ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Aufsichtsrates oder Aufsichtsratsmitgliedes in Kraft.
- (9) Die Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung (Vorstand und Geschäftsleiter) zu überwachen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand, dem Geschäftsleiter und den Rechnungsprüfern jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Vereines verlangen; der Vorsitzende oder zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam können ebenfalls einen solchen Bericht verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat als solchen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann sämtliche Unterlagen des Vereines sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen, er kann damit auch einzelne Aufsichtsratsmitglieder oder externe Sachverständige beauftragen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Wohl des Vereines dies erfordert.
- (5) Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden; folgende Geschäfte bedürfen jedoch einer vorangehenden Zustimmung des Aufsichtsrates:
:

- a) Der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben,
 - b) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften,
 - c) die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen,
 - d) Investitionen sowie die Aufnahme oder Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit diese einen Betrag von € 30.000,- im Einzelfall übersteigen,
 - e) die Veräußerung einzelner Stücke der Sammlungen (§ 21), sofern deren jeweiliger Wert € 30.000,- im Einzelfall übersteigt.
 - f) die Änderung oder Ergänzung der Gesellschaftsverträge von Kapitalgesellschaften gemäß § 3 Absatz (2) letzter Satz sowie
 - g) die Bestellung eines Geschäftsleiters und die Genehmigung eines Dienst- oder Werkvertrages mit diesem.
- (6) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss zu prüfen und zu genehmigen sowie der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 14

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus dem Vorstand sowie je einem Vertreter des Bundeslandes Tirol, der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol und der Autonomen Provinz Trient. Der Vorstand ist berechtigt, zusätzlich weitere Personen in das Kuratorium zu berufen und diese auch jederzeit abzurufen und durch andere Personen zu ersetzen.
- (2) Die Vertreter der Länder werden von der jeweiligen Gebietskörperschaft berufen und können von dieser jederzeit abberufen und durch andere Personen ersetzt werden.
- (3) Aufgabe des Kuratoriums ist insbesondere
 - a) die Koordinierung und Förderung gesamttirolischer Angelegenheiten und
 - b) die Pflege und Festigung der Kontakte zwischen den Landesteilen Tirols.

§ 15

Fachausschüsse

- (1) Der Vorstand kann Fachausschüsse, insbesondere einen
 - a) Kunstausschuss,
 - b) Geschichts- und Bibliotheksausschuss und einen

- c) Naturwissenschaftlichen Ausschuss einrichten und zu deren Sitzungen einberufen.
- (2) Die Fachausschüsse haben beratende Funktion gegenüber den anderen Vereinsorganen.
- (3) Die Mitglieder der Fachausschüsse können je nach Bedarf vom Vorstand berufen und jederzeit abberufen werden. Jeder Fachausschuss bestimmt selbst aus seiner Mitte einen Sprecher und die Arbeitsweise des Fachausschusses. Der Vorstand ist zum Zweck der Möglichkeit einer Teilnahme von den Sitzungen eines jeden Fachausschusses zwei Wochen im voraus zu verständigen.

§ 16

Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer werden vom Aufsichtsrat vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereines – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel. Sie haben dem Aufsichtsrat wie auch der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten und die Anträge auf Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates an die Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 17

Schlichtungseinrichtung

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten sowie über die Berufung gegen den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet vor Anrufung der staatlichen ordentlichen Gerichte die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes; Sie ist kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff. ZPO.
- (2) Jeder Streitteil bestimmt zwei Vereinsmitglieder als Mitglieder der Schlichtungseinrichtung. Diese wählen aus den übrigen Vereinsmitgliedern ein fünftes Mitglied der Schlichtungseinrichtung als Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung, wobei eine Stimmenthaltung unzulässig ist. Wenn eine Wahl des Vorsitzenden nicht zustande kommt, entscheidet das Los. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, einer Berufung zum Mitglied der Schlichtungseinrichtung Folge zu leisten; Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsleiter können nicht Mitglied der Schlichtungseinrichtung sein. An der Abstimmung haben sich alle fünf Mitglieder der Schlichtungseinrichtung zu beteiligen, eine Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (3) Die Schlichtungseinrichtung entscheidet nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (4) Die Schlichtungseinrichtung hat ihre Entscheidungen unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen; diese sind vereinsintern endgültig.

§ 18

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in diesen Statuten für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

§ 19

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§ 20

Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mindestens einen Monat vorher einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung in Anwesenheit von wenigstens der Hälfte aller Vereinsmitglieder mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der letzte Vereinsvorstand muss die freiwillige Auflösung
- a) der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen und
 - b) in einer für amtliche Verlautbarungen für Tirol bestimmten Zeitung veröffentlichen.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei gänzlichem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes hat die Mitgliederversammlung gemäß dem vorstehenden Absatz (1) – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – auch über die Abwicklung zu beschließen und einen Abwickler zu berufen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen nach Ausgleich der Passiven an das Bundesland Tirol zu übertragen, welches dieses Vereinsvermögen für solche gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden hat, für die eine Spendenbegünstigung nach § 4 Absatz (4) Z 5 und 6 EStG erteilt werden kann; dabei muss der Betrieb, die Förderung und die Bewahrung der zum Übertragungszeitpunkt bestehenden kulturellen Einrichtungen im Sinne des Vereinszweckes sichergestellt werden. Dem Verein zur Nutzung überlassenes Vermögen, welches im Eigentum Dritter steht, ist dem jeweiligen Eigentümer zurückzustellen.

§ 21

Beschränkung der Veräußerlichkeit

Die Sammlungen und das Liegenschaftsvermögen des Vereines sind prinzipiell unveräußerlich. Einzelne Stücke der Sammlungen und entbehrliche Teile des sonstigen Vermögens können nur auf Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des zuständigen Fachausschusses verkauft, getauscht oder sonst veräußert werden.

§ 22

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit 1. Oktober 2006 in Kraft.